Gültig ab dem 01.07.2025

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1. Die Gesellschaft NERA DISPLAYS s.r.o., mit Sitz in Brno, Brněnské Ivanovice, Kaštanová 467/125, PLZ 620 00, ID-Nr.: 25336321, eingetragen beim Kreisgericht Brno, Abteilung C, Einlage 25707, erlässt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) für den Verkauf von Waren und Produkten (gegebenenfalls auch für die Anfertigung von Produkten, wenn die Umstände des konkreten Geschäfts eher die Merkmale eines Werkvertrags als eines Kaufvertrags aufweisen). Diese AGB regeln die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufern, die juristische Personen oder gewerblich tätige natürliche Personen sind (im Folgenden „Käufer“ genannt).

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Fälle, in denen die Person, die beabsichtigt, Waren vom Verkäufer zu kaufen, eine natürliche Person – Verbraucher – ist.

1.3. Die AGB der Gesellschaft NERA DISPLAYS s.r.o. als Verkäufer gelten für alle geschäftlichen Beziehungen mit Käufern. Wenn beide Vertragsparteien in Angebot und Annahme auf jeweils eigene, widersprüchliche Geschäftsbedingungen verweisen, kommt der Vertrag dennoch in dem Umfang zustande, in dem sich die Geschäftsbedingungen nicht widersprechen; dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen dies ausschließen. Schließt jedoch eine Partei dies spätestens unverzüglich nach dem Austausch der Willenserklärungen aus, kommt der Vertrag nicht zustande.

1.4. Diese AGB gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden auch „BGB“ oder „tschechisches BGB“) und sind ein untrennbarer Bestandteil jedes Kaufvertrags, der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gemäß Artikel 3 dieser AGB abgeschlossen wird, es sei denn, der Käufer und der Verkäufer haben ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart. Abweichende Bestimmungen vom Wortlaut dieser AGB können beim Abschluss des Kaufvertrags individuell vereinbart werden. Die abweichenden Vereinbarungen im Kaufvertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5. Unter einem Kaufvertrag versteht man eine inhaltlich, zeitlich und finanziell abgegrenzte Lieferung auf Grundlage einer gegenseitig bestätigten Bestellung, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. In diesen AGB wird der Kaufvertrag auch verkürzt als „Vertrag“ bezeichnet (oder im Weiteren als „Kaufvertrag“).

1.6. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist Schriftform erforderlich. Andere Formen von Rechtsgeschäften werden nicht berücksichtigt. Der Inhalt eines Rechtsgeschäfts kann nur durch eine Willenserklärung in Schriftform geändert oder aufgehoben werden.

1.7. Die Annahme dieser AGB durch den Käufer erfolgt durch die Abgabe einer Bestellung an den Verkäufer auf Grundlage eines vorhergehenden Angebots des Verkäufers, das diese AGB enthält.

1.8. Für alle in diesen AGB nicht geregelten Beziehungen und Verpflichtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in seiner jeweils gültigen Fassung sowie andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften.

1.9. Bestandteil dieser AGB sind die Lieferbedingungen gemäß INCOTERMS 2020, wobei im Falle eines Widerspruchs die AGB Vorrang vor den INCOTERMS 2020 haben.

2. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

2.1. Eine Bestellung des Käufers ist für den Verkäufer unverbindlich und kostenlos, d. h. sie verpflichtet den Verkäufer zu keinerlei Zahlung oder Kostenerstattung.

2.2. Während der Vertragsverhandlungen sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, sich gegenseitig über alle für den Vertragsschluss relevanten Tatsachen sowie über weitere Umstände zu informieren, die die Entscheidung der anderen Partei zur Annahme oder Fortsetzung der Vertragsverhandlungen beeinflussen könnten – stets mit angemessenem zeitlichem Vorlauf.

2.3. Der Verkäufer schließt Verträge mit Käufern ausschließlich in schriftlicher Form und auf die in diesen AGB festgelegte Weise.

2.4. Vertragsverhandlungen können vom Verkäufer jederzeit beendet werden. Der Käufer wird hierüber unverzüglich informiert. Aus der Beendigung der Verhandlungen erwachsen dem Käufer keine Ansprüche auf Kostenersatz oder Schadensersatz gegenüber dem Verkäufer.

2.5. Mit Beginn der Vertragsverhandlungen nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass ihm im Falle einer Entscheidung des Verkäufers, keinen Vertrag mit ihm abzuschließen, weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch auf Erstattung etwaiger im Rahmen der Verhandlungen entstandener Kosten zusteht. § 1729 Abs. 2 BGB (tschech.) findet auf den Verkäufer keine Anwendung.

2.6. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen gewöhnlich entstehen.

2.7. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer insbesondere folgende Informationen bereitzustellen: Firmenname, Sitz, Identifikationsnummer (IČ), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (DIČ), Angaben zur Eintragung im öffentlichen Register, zur Registrierung zur Mehrwertsteuer (MwSt.), Name der vertretungsberechtigten Person inkl. Telefon und E-Mail, Name der zur Unterzeichnung des Vertrags berechtigten Person inkl. Kontaktangaben, E-Mail-Adresse für die Annahme oder Ablehnung der Bestellung sowie E-Mail-Adresse für den Erhalt von Steuerbelegen.

2.8. Verträge dürfen seitens des Verkäufers nur durch gesetzliche Vertreter oder ausdrücklich bevollmächtigte Mitarbeiter abgeschlossen werden. Vertragsverhandlungen dürfen auch von dafür autorisierten Mitarbeitern geführt werden.

2.9. Der Verkäufer ist nur dann vertraglich gebunden, wenn der Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen wird, wobei darunter auch Fernkommunikation – z. B. per E-Mail – fällt. Bei Abschluss per Fernkommunikation gilt: Erfolgt die Annahme des Angebots durch den Käufer unter Vorbehalt, mit Zusatz, Abweichung oder Änderung, so kommt kein Vertrag zustande. Bei Abschluss per Fernkommunikation muss die Annahme durch den Käufer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, die von einer in der Tschechischen Republik anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde.

3. BESTELLUNG, KAUFVERTRAG

3.1. Schriftliche Werbe-, Marketing- und Angebotsunterlagen des Verkäufers stellen kein Angebot im rechtlichen Sinne dar.

3.2. Ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags ist ausschließlich die schriftliche Bestellung des Käufers.

3.3. Bestellungen erfolgen bevorzugt elektronisch per E-Mail an: info@neradisplays.cz oder durch Übergabe an einen im Voraus benannten Handelsvertreter des Verkäufers. Eine per E-Mail übermittelte Bestellung muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, um wirksam zu sein.

3.4. Schriftliche (physische) Bestellungen sind an folgende Adresse zu richten: NERA DISPLAYS s.r.o., Kaštanová 467/125, 620 00 Brno-Tuřany. Um gültig zu sein, muss die Bestellung von einer zur Vertretung des Käufers berechtigten Person unterschrieben sein. Wird im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein Firmenstempel verwendet, gilt eine mit Stempel versehene Bestellung auch dann als gültig, wenn sie von einer nicht vertretungsberechtigten Person unterzeichnet wurde.

3.5. Die Bestellung muss den Firmennamen des Käufers enthalten sowie die bestellte Leistung durch Bezugnahme auf die technische Dokumentation bezeichnen, die vom Verkäufer vor Abgabe der Bestellung zur Verfügung gestellt und genehmigt wurde. Sie muss zudem die gewünschte Liefermenge, den Liefertermin und ggf. weitere Anforderungen enthalten (Eigenschaften, Transportbedingungen, Verpackung, Montage usw.).

3.6. Enthält die Bestellung nicht alle erforderlichen Angaben zur Leistung, ist der Verkäufer berechtigt – sofern er die Bestellung bestätigt – die Ware in üblicher Qualität gemäß seinen aktuellen technischen und materiellen Möglichkeiten und Standards zu liefern. Bei fehlender Angabe eines Liefertermins legt der Verkäufer diesen nach eigenem Ermessen fest. Der Verkäufer verpflichtet sich, innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Bestellung zu reagieren, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. In dieser Reaktion bestätigt der Verkäufer die Bestellung (akzeptiert sie), nimmt sie mit unwesentlicher Änderung oder Ergänzung an (§ 1740 Abs. 3 tschech. BGB) oder schlägt eine abweichende Vertragsgestaltung vor.

3.7. Der Kaufvertrag über die in der Bestellung enthaltene Lieferung kommt zustande durch die Annahme durch den Verkäufer, durch eine Annahme mit unwesentlicher Abweichung oder durch eine einvernehmliche Anpassung der Bestellung gemäß Vorschlag des Verkäufers. Änderungen oder Abweichungen seitens des Käufers nach Annahme der Bestellung durch den Verkäufer sind unwirksam und werden nicht berücksichtigt. Vor Annahme des verbindlichen Angebots des Verkäufers muss der Käufer das Technische Datenblatt des Verkäufers bestätigen, das insbesondere technische Daten, Verpackung, Transportart und -kosten, Lieferort und Versicherung enthält.

3.8. Der Verkäufer ist berechtigt, Waren mit konstruktiven Änderungen zu liefern, sofern diese das äußere Erscheinungsbild, die Eigenschaften oder die Funktionalität des bestellten Produkts nicht wesentlich beeinflussen.

3.9. Abbildungen, Zeichnungen und technische Angaben zu Maßen und Gewichten in den Unterlagen des Verkäufers sind nur annähernd. Angaben in Katalogen, Preislisten oder Angeboten (z. B. Maße, Gewichte, Farben) sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer im Kaufvertrag ausdrücklich bestätigt wurden. Zeichnungen und technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers.

3.10. Bei einer Bestellung nach Zeichnungen oder Mustern des Käufers garantiert der Käufer, dass die bestellte Ware keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt. Für eventuelle Ansprüche Dritter haftet allein der Käufer, der dem Verkäufer jeden Schaden vollständig zu ersetzen hat.

3.11. Jegliche nachträgliche Änderungen des Kaufvertrags, der Bestellung oder des Leistungsumfangs – sei es qualitativ oder quantitativ – sowie Ergänzungen (einschließlich vollständiger Stornierungen bestätigter Bestellungen) müssen schriftlich durch den Käufer erfolgen und vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden, andernfalls sind sie unwirksam.

3.12. Gegenstand des Kaufvertrags ist insbesondere die Verpflichtung des Verkäufers, die bestellte Ware ordnungsgemäß und fristgerecht zu liefern, sowie die Verpflichtung des Käufers, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu übernehmen und den vereinbarten Preis zu zahlen.

4. PREIS

4.1. Der Preis der Leistung wird auf Grundlage der Anfrage des Käufers und des Preisangebots des Verkäufers vereinbart. Der Preis wird in der Regel in der Bestellung des Käufers angegeben und gilt mit der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer als vereinbart. Wenn der Verkäufer auf Grundlage der Anfrage und Unterlagen des Käufers ein Preisangebot unterbreitet und der Käufer anschließend eine Bestellung ohne ausdrückliche Preisangabe aufgibt, gilt der Preis in der Höhe oder gemäß der Festlegung, wie sie sich aus dem Angebot des Verkäufers ergibt. Dieser Preis ist auch dann verbindlich, wenn er vom Verkäufer in der Annahme oder modifizierten Annahme der Bestellung nicht ausdrücklich genannt wird. Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis fristgerecht und ordnungsgemäß an den Verkäufer zu zahlen.

4.2. Der Kaufpreis (für den in der Bestellung angegebenen Leistungsumfang) ist der gemäß einer der oben genannten Methoden vereinbarte Preis.

4.3. Der Kaufpreis gilt und ist verbindlich ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (im Umfang der angenommenen Bestellung) bis zum Liefertermin, es sei denn, es treten während dieser Zeit Änderungen der Lieferbedingungen im Vergleich zum Stand bei Vertragsabschluss ein. Treten wesentliche Änderungen im Sinne der §§ 1764–1766 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ein (z. B. deutliche Erhöhung der Rohstoffpreise, Marktregulierungen, außergewöhnliche Situationen), so gelten diese zugunsten des Verkäufers, der berechtigt ist, eine Preisverhandlung für noch nicht erfüllte Leistungen zu verlangen. Die Anwendung der §§ 1764–1766 zu Gunsten des Käufers wird ausgeschlossen.

Falls eine Einigung über neue Preise oder sonstige Lieferbedingungen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Vorschlag des Verkäufers zustande kommt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Leistungen schriftlich zurückzutreten. Erhöhen sich die Produktionskosten des Verkäufers um mindestens 5 % im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis einseitig um diesen Prozentsatz anzupassen – ohne Zustimmung des Käufers.

4.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, in einzelnen Fällen eine Anzahlung auf den Kaufpreis zu verlangen, auch mehrfach. Diese ist vom Käufer auf Grundlage einer Anzahlungsrechnung innerhalb der dort angegebenen Frist zu zahlen. Bis zur Zahlung der Anzahlung ist der Verkäufer nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen. Gerät der Käufer mehr als fünf (5) Tage mit der Anzahlung in Verzug, kann der Verkäufer vom Vertrag (d. h. vom angenommenen Auftrag) schriftlich zurücktreten. Die Lieferfrist des Verkäufers verlängert sich um die Dauer des Zahlungsverzugs, ohne dass der Verkäufer in Lieferverzug gerät.

4.5. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Preis auf Grundlage einer vom Verkäufer ausgestellten Rechnung mit einer Fälligkeit von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Die Rechnung wird innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung der letzten Ware laut Bestellung oder nach Abschluss aller Montagearbeiten gemäß Übergabeprotokoll bzw. gemeinsam mit der Lieferung ausgestellt.

4.6. Bei Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, jede Teillieferung einzeln gemäß Lieferschein zu fakturieren oder mehrere Teillieferungen zusammen mit einer oder mehreren Rechnungen abzurechnen.

4.7. Die Zahlung gilt als erfolgt an dem Tag, an dem der Betrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.

4.8. Mit der Preisvereinbarung ist zugleich die Lieferklausel gemäß INCOTERMS 2020 als vereinbart anzusehen, welche den Lieferort sowie die Verteilung von Transportkosten und Risiken zwischen Käufer und Verkäufer regelt.

5. WARENLIEFERUNG

5.1. Die in den Werbe- und Angebotsunterlagen des Verkäufers angegebenen Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und dienen nur der Orientierung. Ein verbindlicher Liefertermin muss vom Verkäufer bei jeder einzelnen Bestellung schriftlich bestätigt werden.

5.2. Die Lieferfrist (d. h. der Zeitraum, in dem der Verkäufer zur Lieferung der Ware verpflichtet ist) beginnt am Tag nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- a. Der Käufer sendet dem Verkäufer eine Bestellung mit allen zur Ausführung notwendigen Informationen, und der Verkäufer bestätigt deren Eingang und Vollständigkeit.
- b. Der Käufer stimmt mit dem Verkäufer alle vom Verkäufer geforderten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ab, insbesondere das Technische Datenblatt des Verkäufers (einschließlich technischer Angaben, Verpackung, Transportart/-kosten, Lieferort, Versicherung).

- c. Der Verkäufer führt – sofern erforderlich – ein Aufmaß vor Ort durch; auf dieser Grundlage stimmen die Parteien die Zeichnungsunterlagen ab.
- d. Der Käufer zahlt eine vereinbarte Anzahlung auf den Kaufpreis, sofern nicht ausdrücklich auf eine Anzahlung verzichtet wurde.

5.3. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung in Teillieferungen zu erbringen, d. h. nicht in einer einzigen Übergabe, sondern gestaffelt, solange die vollständige Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Die Lieferart (komplett oder in Teilen) bestimmt der Verkäufer, sofern in der Auftragsbestätigung keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

5.4. Sofern im Vertrag keine andere Lieferadresse oder Empfängerperson genannt ist, erfüllt der Verkäufer seine Lieferverpflichtung durch Übergabe der Ware am Sitz des Verkäufers. Die Übergabe und Annahme der Ware wird schriftlich bestätigt (z. B. durch Lieferschein oder Übergabeprotokoll).

5.5. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware zum im Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin zu übernehmen.

5.6. Der Liefertermin hängt von der Mitwirkung des Käufers gemäß Ziffer 5.2 oder 5.8 ab. Verzögert sich die Mitwirkung des Käufers, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Verzugs zuzüglich fünf (5) Arbeitstage.

5.7. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer unvorhersehbarer Hindernisse zu verlängern, die außerhalb seiner Kontrolle liegen (z. B. Transportunterbrechungen, Streiks, Naturkatastrophen, Kriege, Embargos, Aufstände, behördliche Maßnahmen, Energieknappheit, Brände, technische Defekte, Produktionsausfälle bei Zulieferern, Notstand, Quarantäne usw.). Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über das Bestehen solcher Hindernisse unverzüglich zu informieren.

5.8. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder zu verweigern, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist. In diesem Zeitraum befindet sich der Verkäufer nicht im Lieferverzug. Dauert der Verzug des Käufers länger als fünf (5) Arbeitstage, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag schriftlich zurücktreten.

5.9. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

5.10. Der Transport der Ware vom Verkäufer zum Käufer (zum Lieferort) erfolgt auf Risiko und Kosten des Käufers. Erfolgt die Abholung durch den Käufer am Geschäftssitz des Verkäufers, gilt die Ware mit dem Verladen auf das Transportmittel als geliefert – auch wenn das Transportmittel vom Käufer beauftragt oder bereitgestellt wurde.

Wird der Transport durch den Verkäufer organisiert, sofern im Kaufvertrag so vereinbart, gilt die Ware mit Übergabe an den Käufer am vereinbarten Lieferort als geliefert.

5.11. Die Verpackungs- und Transportkosten trägt der Käufer.

6. LIEFERBEDINGUNGEN, LAGERUNG

6.1. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich ein anderer Lieferort vereinbart wurde, gilt als Ort der Übergabe und Übernahme (Lieferort) der Geschäftssitz des Verkäufers, Kaštanová 467/125, 620 00 Brno-Tuřany. Die Ware gilt als übergeben (geliefert), sobald sie am Lieferort dem Käufer oder einer vom Käufer beauftragten oder vertretenen Person bzw. dem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen übergeben wurde. Zur Übergabe und Übernahme wird ein Lieferschein erstellt; die Übernahme kann auch auf andere geeignete Weise bestätigt werden, z. B. durch Firmenstempel und Unterschrift eines Vertreters des Käufers.

6.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Mitteilung des Verkäufers, dass die Ware zur Lieferung bereit steht bzw. montiert wurde (sofern vereinbart), zu übernehmen – spätestens jedoch am im Vertrag vereinbarten Liefertermin oder letzten Tag der Lieferfrist. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail oder Fax.

6.3. Nimmt der Käufer die ordnungsgemäß angebotene Lieferung nicht innerhalb dieser Frist ab, gerät er in Annahmeverzug. Gleichzeitig gilt die Ware als ordnungsgemäß geliefert und übernommen mit dem im Vertrag festgelegten Liefertermin bzw. letzten Tag der Lieferfrist. Der Verkäufer lagert die Ware auf Kosten des Käufers ein. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer ein Lagerentgelt in Höhe von 0,5 % des Netto-Warenwertes pro angefangener Lagerwoche zu zahlen. Das Lagerentgelt ist jeweils zum letzten Kalendertag des Monats fällig, in dem die Lagerpflicht besteht oder bestand. Die Zahlungspflicht berührt nicht das Recht des Verkäufers, eine Vertragsstrafe wegen Verletzung der Abnahmeverpflichtung zu verlangen. Holt der Käufer die Ware auch innerhalb von 30 Tagen nach dem Liefertermin nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware anderweitig zu verkaufen. Ansprüche auf Vertragsstrafe und Lagerentgelt bleiben bestehen.

6.4. Liefert der Verkäufer die bestellte Ware auch nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, kann der Käufer vom Vertrag hinsichtlich des nicht gelieferten Teils schriftlich zurücktreten. Vom gesamten Vertrag kann der Käufer nur dann zurücktreten, wenn bis zum Rücktritt keinerlei Warenlieferung erfolgt ist. Hat der Verkäufer bis dahin einen Teil geliefert, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag oder hinsichtlich bereits gelieferter Teile zurücktreten, wenn er nachweist, dass die bisherigen Teillieferungen für ihn wirtschaftlich unbrauchbar sind. Ein Rücktritt hinsichtlich bereits gelieferter Ware ist nicht möglich, wenn der Käufer die Ware nicht in dem Zustand zurückgeben kann, in dem er sie erhalten hat.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Sämtliche vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Nebenkosten Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt).

7.2. Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, die vom Verkäufer gelieferte und noch nicht vollständig bezahlte Ware an Dritte zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu übertragen. Veräußert oder überträgt der Käufer dennoch solche Ware an Dritte, wird die Kaufpreisforderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig. Gleichzeitig tritt der Käufer in diesem Moment seine Forderung gegenüber dem Dritten aus dem Weiterverkauf in Höhe der offenen Verbindlichkeit an den Verkäufer ab – und der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Dies lässt das Recht des Verkäufers unberührt, vom Käufer eine Vertragsstrafe wegen Verletzung der Verpflichtung zur Nichtübertragung der Ware zu verlangen.

8. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGEL DES LEISTUNGSGEGENSTANDES, REKLAMATION

8.1. Die Ware wird in Ausführung und Qualität geliefert, wie sie dem Standard des Produkts entspricht und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch gemäß ihrer Art und Konstruktion vorgesehen ist. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware nur für diesen Zweck und auf die dem Produkt entsprechende Weise zu verwenden sowie die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Nutzungsbedingungen (einschließlich Betriebs- und Wartungshandbuch) einzuhalten. Unter diesen Bedingungen gewährt der Verkäufer dem Käufer eine Gewährleistung gemäß § 2113 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten. Für Akkus gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten. Die Gewährleistung gilt nicht für Produkte mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lichtschranken oder stark beanspruchte Verschleißteile. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Ware.

8.2. Die an den Käufer als Erstanwender auf Grundlage des Kaufvertrags verkaufte Ware ist für die Dauer von 24 Monaten ab Lieferdatum frei von Material- und Verarbeitungsfehlern. Für neue Ersatzteile gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten ab deren Übergabe bzw. Einbau in das Produkt.

8.3. Der Verkäufer liefert nach eigenem Ermessen ein neues oder instandgesetztes Teil als Ersatz für alle Teile, bei denen während der im Vorstehenden beschriebenen Frist Material- oder Herstellungsfehler festgestellt werden. Nach Ermessen des Verkäufers erfolgt eine Reparatur oder ein Austausch.

8.4. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die verursacht wurden durch: unsachgemäße Verwendung, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, fehlerhafte Installation oder Reparatur, Korrosion, Erosion, normale Abnutzung, Änderungen am Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers oder Nichteinhaltung der empfohlenen Betriebs-, Wartungs- und Serviceanweisungen. Sämtliche Wartungsarbeiten, Reparaturen oder Serviceleistungen müssen vom Verkäufer oder einem von ihm schriftlich autorisierten Fachbetrieb durchgeführt werden. Es dürfen nur Originalersatzteile verwendet werden, die vom Verkäufer freigegeben sind. Verstöße gegen diese Vorgaben führen zum Erlöschen der Gewährleistung.

8.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Auftrags- und Bestellnummer sowie einer genauen Beschreibung des Mangels erhält. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich durch die Durchführung von Garantieleistungen nicht.

8.6. Der Verkäufer und der Käufer schließen alle weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden, gesetzlichen oder sonstigen Gewährleistungen und Bedingungen aus (mit Ausnahme der oben genannten), einschließlich solcher in Bezug auf Marktgängigkeit, zufriedenstellende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

8.7. Die Nachbesserung von durch den Verkäufer verursachten Mängeln – unabhängig davon, ob es sich um offensichtliche oder versteckte Mängel handelt – innerhalb der oben genannten Frist stellt die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Mängelanspruch dar, gleichgültig, ob diese sich aus Vertrag, Gewährleistung, Fahrlässigkeit, Schadenersatz, Gefährdungshaftung oder sonstiger Haftung ergeben.

8.8. Der Verkäufer haftet dem Käufer nicht für Folge-, Zufalls-, indirekte, besondere oder strafrechtliche Schäden im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Vertragsverletzung, einschließlich der Unmöglichkeit der Nutzung, entgangener Gewinne oder Einnahmen, Zinsverluste, Vertrauensverlust, Produktionsausfall, Wertverlust anderer Produkte, Verluste infolge von Stillstand, Betriebsunterbrechung, Kostensteigerungen oder Forderungen von Kunden des Käufers – unabhängig davon, ob sich solche Schäden aus Vertrag, Garantie, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder anderen Rechtsgründen ergeben.

Reklamationen

8.9. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Mangel unverzüglich nach dessen Feststellung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem er ihn bei gebotener Sorgfalt hätte erkennen können, unter Angabe und Beschreibung des Mangels schriftlich mitzuteilen. Bei Übernahme der Ware hat der Käufer diese auf Vollständigkeit hinsichtlich Menge und Dokumentation sowie auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Verdeckte Mängel, die erst nach Inbetriebnahme erkennbar sind, sind dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu melden.

8.10. Mängelanzeigen sind schriftlich an die E-Mail-Adresse info@neradisplays.cz oder direkt an die zuständigen Handelsvertreter zu richten.

8.11. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Reklamation innerhalb von 30 Tagen ab deren Geltendmachung zu bearbeiten, es sei denn, die Bearbeitung erfordert aufgrund der Beschaffung von Ersatzteilen oder eines Austauschprodukts einen längeren Zeitraum. In einem solchen Fall verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

8.12. Der Käufer muss dem Verkäufer die Beseitigung des Mangels ermöglichen, auf den der Verkäufer haftet, und die Reparatur des Produkts zulassen. Zu diesem Zweck gewährt der Käufer dem Verkäufer oder einer von ihm beauftragten Person Zugang zur reklamierten Ware und leistet unentgeltlich alle für die Reparatur erforderlichen Mitwirkungen.

8.13. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer die reklamierte Ware auf eigene Kosten zum Sitz des Verkäufers zu transportieren und sie nach der Reparatur wieder abzuholen.

9. VERTRAGSSTRAFE

9.1. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines Teils davon in Verzug, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,03 % des ausstehenden Betrags für jeden angefangenen Verzugstag zu zahlen.

9.2. Befindet sich der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,03 % des Netto-Warenwerts der nicht übernommenen Ware für jeden auch nur angebrochenen Tag des Verzugs zu zahlen.

9.3. Verletzt der Käufer die Verpflichtung, die noch nicht vollständig bezahlte Ware nicht an Dritte zu übertragen, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Netto-Kaufpreises der betreffenden Ware zu zahlen.

9.4. Vertragsstrafen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zustellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Verkäufers an den Käufer fällig. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe berührt nicht das Recht des Verkäufers auf Ersatz von Schäden oder sonstigen Nachteilen, auch wenn diese über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehen. Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe kann auch mehrfach entstehen.

10. VERTRAULICHKEITSPFLICHT

10.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung über die jeweils andere Partei sowie über den Vertragsgegenstand und dessen Durchführung erhalten und die nicht öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch für alle weiteren Informationen, die von der jeweils anderen Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden. Im Folgenden werden alle diese Informationen als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet.

10.2. Jede Partei verpflichtet sich, sicherzustellen, dass keine vertraulichen Informationen weitergegeben werden, und verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Informationen mit derselben Sorgfalt zu schützen, mit der sie auch ihre eigenen Geschäftsgeheimnisse schützt – mindestens jedoch mit branchenüblicher Sorgfalt. Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden.

10.3. Jede Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre Rechts-, Steuer- und Buchhaltungsberater (im Folgenden „Berater“) sowie in erforderlichem Umfang an Dritte weiterzugeben, die an der Vertragserfüllung mitwirken. Verstößt ein Berater oder Dritter gegen die Vertraulichkeitspflicht, so haftet die Partei, die diesen Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt hat.

10.4. Die Parteien verpflichten sich, diese Vertraulichkeitspflicht sowohl während der Laufzeit des Vertrags als auch nach dessen Beendigung einzuhalten, bis die vertraulichen Informationen ohne Verletzung dieser Bestimmungen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich werden.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

11.1. **Recht auf Aufhebung der Verpflichtung.** Der Käufer verzichtet auf das Recht, die Aufhebung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag gemäß § 2000 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verlangen.

11.2. **Nichtigkeit des Vertrags wegen Formmangels.** Der Verkäufer kann die Nichtigkeit des Vertrags und/oder seiner Nachträge wegen Nichteinhaltung der Form jederzeit geltend machen – auch wenn die Leistung bereits begonnen wurde. Die Parteien vereinbaren außerdem, dass als zwischen ihnen etablierte Praxis im Sinne des § 556 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausschließlich schriftliche Verträge bzw. schriftliche Nachträge gelten, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden.

11.3. **Ausschluss von Handelsbräuchen.** Die Parteien wünschen nicht, dass über den ausdrücklichen Inhalt des Vertrags und dieser AGB hinaus Rechte oder Pflichten aus einer bisherigen oder künftigen zwischen ihnen etablierten Praxis oder aus allgemein oder branchenspezifisch geltenden Bräuchen hergeleitet werden, es sei denn, dies ist im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart. Die Parteien bestätigen, dass ihnen keine bisher etablierten Handelsbräuche oder Praktiken zwischen ihnen bekannt sind. § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

11.4. **Trennbarkeit auch bei nichtigen Rechtsgeschäften.** Sollte sich eine Bestimmung des Vertrags als nichtig erweisen, wird die Auswirkung dieses Mangels auf die übrigen Vertragsbestimmungen sinngemäß nach § 576 des Bürgerlichen Gesetzbuches beurteilt.

11.5. **Änderung der Umstände.** Der Käufer übernimmt gemäß § 1765 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Risiko der Änderung der Umstände, insbesondere in Bezug auf Wechselkursänderungen, Preisänderungen von Eingangsmaterialien (Strom, Kraftstoffe usw.), Materialknappheit und andere Umstände, die die Lieferung insbesondere in Bezug auf Zeit, Menge, Umfang, Qualität und Preis beeinflussen können.

11.6. **Ausschluss bestimmter gesetzlicher Bestimmungen.** Die Parteien schließen die Anwendung folgender Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches aus: § 557, § 1799 und § 1800 (Klauseln in AGB-Verträgen), § 1805 Abs. 2 (Verbot des ultra duplum).

11.7. **Anrechnung bei Erfüllung mehrerer Schulden.** Schuldet eine Partei der anderen Partei mehrere Verbindlichkeiten, wird jede Zahlung stets zunächst auf die am frühesten fällige Schuld angerechnet – unabhängig davon, ob diese angemahnt wurde oder nicht.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass diese AGB bzw. der Vertrag keinen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen, in dem der Verkäufer als Verantwortlicher und der Käufer als Auftragsverarbeiter auftritt. Der Käufer ist aufgrund dieser AGB bzw. des Vertrags nicht berechtigt, personenbezogene Daten des Verkäufers zu verarbeiten.

12.2. Der Rücktritt vom Vertrag wird an dem Tag wirksam, an dem er der anderen Vertragspartei zugestellt wird.

12.3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegt dem geltenden Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., dem Bürgerlichen Gesetzbuch, unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

12.4. Forderungen gegenüber dem Verkäufer dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

12.5. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden endgültig durch die ordentlichen Gerichte der Tschechischen Republik entschieden.

Für den Fall eines Rechtsstreits wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts erster Instanz wie folgt vereinbart:

- Ist das Kreisgericht sachlich zuständig, ist das Kreisgericht Brno örtlich zuständig.
- Ist das Bezirksgericht sachlich zuständig, ist das Bezirksgericht Brno örtlich zuständig.

12.6. Der Verkäufer ist berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern. Änderungen gelten nicht für bereits geschlossene Verträge, sofern nicht anders vereinbart.

12.7. Diese AGB sind ab dem 01.07.2025 gültig und wirksam. Verträge, die auf Grundlage früherer Versionen abgeschlossen wurden, unterliegen den ursprünglichen Bedingungen.

12.8. Die übliche gegenseitige Kommunikation, einschließlich eventueller Reklamationen und deren Bearbeitung (ausgenommen Bestellungen, deren Annahme oder Änderungen – siehe Artikel 3), erfolgt vorrangig elektronisch per E-Mail an die von den Vertragsparteien mitgeteilten Adressen.

Die elektronische Kommunikation zwischen den Parteien – mit Ausnahme der verbindlichen Bestellung des Käufers oder der Annahme des Angebots durch den Käufer – bedarf nicht der qualifizierten elektronischen Signatur oder eines vergleichbaren elektronischen Mittels, um rechtswirksam zu sein.

Schriftstücke zwischen den Vertragsparteien werden entweder persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit einem Versanddienstleister bzw. über das elektronische Postfach (Datová schránka) zugestellt. Ein Schriftstück gilt auch dann als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert oder die Sendung während der Lagerfrist nicht abholt bzw. die Zustellung absichtlich verhindert. In diesem Fall gilt die Sendung als am Tag der Verweigerung oder am letzten Tag der Lagerfrist als zugestellt. Schriftstücke sind an die im Handelsregister zum Zeitpunkt des Versands eingetragene Anschrift zu senden.

12.9. Diese AGB ersetzen vollständig alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen der Parteien. Die Geschäftsbedingungen des Käufers oder dessen Vorbehalte, auch wenn sie genannt oder verlinkt sind (z. B. auf Webseiten oder in der Bestellung), finden auf das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer keine Anwendung.

12.10. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.